

Richtlinie für die Verwendung von Ersatzzahlungen im Kreis Schleswig-Flensburg mit Wirkung zum 01. Januar 2018

1. Grundlagen

Die Verwendung von Ersatzzahlungen dient ausschließlich der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild innerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher von Eingriffen Ersatz in Geld zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Maßnahmen, die aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen durchzuführen sind, dürfen mit Ersatzzahlungen nicht gefördert werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Jegliche Form der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Einzelfallentscheidung durch den Kreis Schleswig-Flensburg.

2. Verfahren

2.1. Grundsatz

Die Grundlage für die Förderung von Anträgen bilden die in Abstimmung mit dem MELUND entwickelte Umsetzungsstrategie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Verwendung von Ersatzgeld (s. Anlage 1) sowie das Integrierte Umweltprogramm des Kreises Schleswig-Flensburg (s. Anlage 2). Anträge, die maßgeblich die Grundsätze der Umsetzungsstrategie sowie des Integrierten Umweltprogrammes erfüllen, werden vorrangig unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel gefördert.

Durch diesen Ansatz soll verstärkt auf Förderanträge fokussiert werden, die möglichst umfangreiche naturschutzbezogene Wirkungsspektren besitzen und über ihre naturschutzfachliche Wirkung hinaus Mehrwerte im Umweltkontext generieren. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch Nutzung von Synergien eine größtmögliche Naturschutz-Wirkung vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen zu erreichen.

2.2. Mitteleinsatzgebiet

Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben dürfen die Mittel grundsätzlich nur im Kreisgebiet ausgegeben werden. Ausnahmen sind bei räumlichen und/oder funktionalen Zusammenhängen möglich.

2.3. Verwendung der Gelder

Die Verwendung der Ersatzzahlungen dient der Sicherung von Flächen durch Kauf oder langfristige Extensivierungsverträge, der Durchführung von biotopersteinrichtenden und -lenkenden sowie artenschutzfachlichen Maßnahmen. Die Erfolgskontrolle (Monitoring) der durchgeführten Maßnahmen kann ebenfalls aus Ersatzzahlungen finanziert werden.

Biotopersteinrichtende Maßnahmen sind u.a.:

- Knickanlagen oder ebenerdige Pflanzungen (einschl. Wildschutzzäunungen oder Einzelschutz sowie Zaunabbau)
- Baumpflanzungen (Einzelbäume, Streuobstwiesen, Baumreihen, Alleen) inkl. Anbindung und Verbisschutz

- Feldgehölze (einschl. Wildschutz und Zaunabbau)
- Gewässerneuanlagen und –renaturierungen
- Vernässungsmaßnahmen
- Oberbodenabträge (z.B. Freilegung von offenen Sandflächen)
- Weidezäune bei
 - nicht beihilfeberechtigten Flächen
 - gesetzlich geschützten Flächen gemäß § 21 LNatSchG (mind. anteilig) und renaturierten Kiesgruben
 - Wäldern zum Zwecke der Waldweide
 - in Kombination bzw. zum Schutz von biotopgestaltenden Maßnahmen (wie z.B. Knicks)
- Einsatz bzw. Pflanzung von autochthonen Regiosaatmischungen und Jungpflanzen inkl. aller Vor- und Nacharbeiten, einschließlich einer 1-2 schürigen Pflegemahd im 1. Jahr nach der Aussaat
- Durchführung von Mahdgutübertragungen inkl. aller Vor- und Nacharbeiten
- Zucht und Auswilderung autochthoner Tier- und Pflanzenarten
- Entsiegelungsmaßnahmen (einschl. Bodenüberdeckungen)
- Kleinhabitate (z.B. Lesestein- und Totholzhaufen)
- Einmalige (und nachhaltige!) Beseitigung von Neophyten auf Ausgleichsflächen, die mit Ersatzzahlungen finanziert wurden. Die darauf folgende dauerhafte Freihaltung der Maßnahme von Neophyten inkl. aller anfallenden Kosten ist Verpflichtung der Zuwendungsempfänger
- Ersteinrichtende Maßnahmen wie z.B. eine Räumungsmahd mit Entsorgung des Mahdguts als Anpassung des bisherigen Entwicklungsziels auf bereits bestehenden Ausgleichsflächen zur dauerhaften Vorbereitung für eine extensive Folgenutzung
- Fledermaus- und Vogelnistkästen (orientiert am Artenhilfsprogramm des Landes), Insektennisthilfen
- Artenschutzfachlich begründete Besucherlenkungsmaßnahmen
- Voruntersuchungen für biotopersteinrichtende und artenschutzfachliche Maßnahmen
- Optimierung der Maßnahmen nach erfolgtem Monitoring

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt entweder als Eigenmaßnahme des Kreises oder es können fachkundige Dritte (i. d. R. Landschaftsplanungsbüros, Forstbetriebsgemeinschaften, Landwirtschaftskammer) zur Umsetzung beauftragt werden. Das entsprechende Honorar ist in Anlehnung an die HOAI bei vollständiger Abwicklung des jeweiligen Maßnahmenprojektes förderfähig.

Eine vollständige Abwicklung umfasst die Aufgabenfelder Detailplanung, Ausschreibung, Antragstellung, Vergabe, Bauleitung, archäologische Baubegleitung, Abstimmungen, Pflegeaufsicht bei Pflanzungen, Kontrolle und Beratung bei der Bewirtschaftung sowie der Dokumentation (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit).

2.3.1 Prioritäre Fördergebiete

Es gilt der Grundsatz, dass vorrangig Landes-, Bundes- und EU-Mittel verwendet werden sollen. Daher ist der Einsatz von Ersatzgeldern in Naturschutzgebieten, Natura 2000 u. WRRL – Kulissen sowie den definierten Flächen im Rahmen des Niedermoorprogramms des Landes i. d. R. nicht erforderlich, aber im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich. Der Einfluss von Windvorrangflächen auf mögliche Flächensicherungen wird im Einzelfall geprüft. Ausgewiesene oder geplante (Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans) Windvorrangflächen sollen nicht durch die Verwendung von Ersatzgeld gefährdet werden.

Die Ersatzzahlungen sollen vorrangig in folgenden Gebietskulissen Verwendung finden:

- Kreisprojekte
- Biotopverbundflächen

- Flächen, die sich in einem räumlichen und/oder funktionalen Zusammenhang mit Biotopverbundflächen, Naturschutzgebieten und Natura 2000 – Kulissen befinden.
- Die Arrondierung von für den Naturschutz zur Verfügung stehenden Flächen sowie die Schaffung von Lebensraumkorridoren sind prioritäre Ziele.
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (hier: z.B. Moorflächen außerhalb des Niedermoor-Programmes des Landes)
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Gewässer- und Bodenschutz
- Naturschutzfachliche Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen

2.3.2. Umfang der Förderung

Im Regelfall werden 100 % - Förderungen ermöglicht. In Einzelfällen können auch Anteilsfinanzierungen vereinbart werden. Die Höhe der Förderung privater Stiftungen, Vereine und anderer gemeinnütziger Einrichtungen steht im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Prüfung der jüngsten Jahresbilanz. Nebenkosten (Vermessungskosten, Honorare, Gebühren und Grunderwerbsteuer) sind grundsätzlich voll förderfähig. Personal- und Honorarkosten sollen jedoch nicht mehr als 10 % der jährlich verwendeten Ersatzgelder betragen.

2.3.3. Zuwendungsempfänger

Ersatzzahlungsempfänger sollen grundsätzlich öffentliche Körperschaften, naturschutzorientierte Stiftungen, Zweckverbände und Privatpersonen sein.

2.4. Höhe der Ersatzzahlungen

Die Kosten orientieren sich an den jeweiligen aktuellen handels- und ortsüblichen Preisen und werden jährlich auf ihre Gültigkeit überprüft.

• 1 Quadratmeter Fläche incl. Nebenkosten	3,20 €
• 1 laufender Meter Knick incl. Nebenkosten	75,00 €
• Ersatzgeldzahlung für einen Ersatzbaum	361,00 €
• 1 laufender Meter Funkmast	200,00 €

2.5. Verwaltungstechnische Abwicklung

2.5.1 Allgemeiner Verlauf

Eingehende Anträge werden in fachlicher Hinsicht unter Beachtung der Mittelverfügbarkeit sowie nach koordinierender Mitwirkung der Fachbereichsleitung geprüft.

2.5.2 Auszahlung der Finanzmittel

Dem Zuwendungsempfänger wird eine Förderzusage erteilt. Die Zusicherung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass ausschließlich die Erfüllung des Antragszwecks zu finanzieren ist. Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt auf Abforderung des Zuschussempfängers zu dem Zeitpunkt, zu dem finanzielle Verpflichtungen aus dem Verwendungszweck zu erfüllen sind.

In Ausnahmefällen können die Zuschussmittel als Vorschuss gewährt werden.

Nach Abschluss der Maßnahmen, die im Verwendungsbescheid aufgeführt wurden, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages ist die Durchführung von beantragten Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Erlass des Förderbescheides zulässig.

Bei zweckwidriger Verwendung der Zuschussmittel kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Der Vorbehalt der Rückforderung ist im Zuwendungsbescheid festzuhalten. Wurde die Vollfinanzierung eines Grundstückskaufs vorgenommen, sollen im Falle der Veräußerung die Finanzierungsmittel in der Regel incl. des Verkaufserlöses zurückgefordert werden. Hierauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

2.5.3 Sicherung des Verwendungszweckes

Die zweckentsprechende Nutzung und Funktion von Flächen und Maßnahmen ist durch den Begünstigten zu gewährleisten.

Änderungen der festgelegten Nutzungen, Funktionen und Entwicklungsziele unter 2.3.2 (Umfang der Förderung) dürfen nur einvernehmlich geändert werden.

Beeinträchtigungen aller Art sind abzuwehren und unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Grundstücke sind in ihrer Funktion und geplanten Entwicklung durch eine erstrangige Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Schleswig-Flensburg in das Grundbuch zu sichern.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung gelöscht werden.

Die Gebiete werden kartenmäßig erfasst.

Anlage

1. Umsetzungsstrategie zur Verwendung von Ersatzgeld im Kreis Schleswig-Flensburg
2. Integriertes Umweltprogramm

Schleswig, den 19.12.2017



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat